

Am 1. Juli 2024 tritt das neue Sexualstrafrecht in Kraft. Neu liegt eine Vergewaltigung oder ein sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung bereits dann vor, wenn das Opfer dem Täter durch Worte oder Gesten zeigt, dass es mit der sexuellen Handlung nicht einverstanden ist und dieser sich vorsätzlich über den geäußerten Willen des Opfers hinwegsetzt. Ausserdem wird die Definition der Vergewaltigung ausgeweitet. Der Tatbestand ist neu geschlechtsneutral formuliert und umfasst nicht nur den Beischlaf, sondern jegliche Handlungen, die mit dem Eindringen in den Körper verbunden sind. Weiter können verurteilte Personen bei Delikten gegen die sexuelle Integrität sowie wegen sexueller Belästigung beschuldigte Personen zum Besuch eines Lernprogramms verpflichtet werden.

Das Datum der Inkraftsetzung entspricht dem Wunsch der Mehrheit der Kantone. Diese wünschten sich genügend Zeit für die Schulung der betroffenen Behörden und allfällige weitere Vorbereitungsarbeiten. Die Kantone sind für die Organisation der Gerichte, die Rechtsprechung in Strafsachen sowie für die Polizei zuständig. Dementsprechend hat auch der Kanton Basel-Stadt eine wichtige Rolle bei der Umsetzung der Sexualstrafrechtsreform. Deshalb bitte ich die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen.

1. Was ist der Stand der Umsetzung der Revision des Sexualstrafrechts bei der Kantonspolizei, der Staatsanwaltschaft, der Kriminalpolizei, bei den Gerichten und weiteren relevanten Akteur:innen wie der Opferhilfe im Kanton?
2. Wann, in welchem Rahmen und in welcher Form lassen sich die Kantonspolizei, die Staatsanwaltschaft, die Kriminalpolizei, die Gerichte und weiteren relevanten Akteur:innen wie die Opferhilfe über die Revision des Sexualstrafrechts schulen? Zu welchen Inhalten und in welchem Umfang finden diese Schulungen statt?
3. Wie schätzt die Regierung die vorhandenen finanziellen Ressourcen in Hinblick einer adäquaten Umsetzung und Anwendung der Reform ein? Mit welchen Kosten rechnet die Regierung?
4. Wie werden bestehende Lernprogramme in Sinne der Revision des Sexualstrafrechts erweitert? Inwiefern wird sichergestellt, dass die Lernprogramme in der Praxis der Behörden angewandt wird? Inwiefern gedenkt die Regierung den Zugang für Lernprogramme für Menschen ohne Verurteilung zu öffnen?
5. Welche Prozesse innerhalb der Kantonspolizei, der Staatsanwaltschaft, der Kriminalpolizei, bei den Gerichten und weiteren relevanten Akteur:innen müssen zur Umsetzung der Revision angepasst werden?
6. Werden die Kantonspolizei, die Staatsanwaltschaft, die Kriminalpolizei, und die Gerichte im Zuge der Umsetzung der Revision auch die Nutzung der technischen Möglichkeiten wie Videoaufzeichnungen und -übertragungen verankern, um die Opfer vor Mehrfachaussagen zu entlasten?

Barbara Heer